

Vorgaben zur Anzahl der Ausbildungsstunden und zum Einsatz von Helfern in der Kreisausbildung

1. Rechtliche Grundlage:

Entsprechend § 2 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr im Freistaat Sachsen können bei der Kreisausbildung Helfer für die Kreisausbilder eingesetzt werden, die eine Entschädigung für die geleisteten Ausbildungsstunden erhalten.

Zur Umsetzung dieser Verordnung hat der Kreistag des Vogtlandkreises in seiner Sitzung am 08.06.2000 die „Satzung des Vogtlandkreises über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der ehrenamtlichen Kreisausbilder und deren Helfer,“ beschlossen.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhalten die Helfer der Kreisausbilder eine Entschädigung in Höhe von 5,11 Euro je geleisteter und nachgewiesener Ausbildungsstunde.

Im § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung wird festgelegt, dass der Einsatz von Helfern auf der Grundlage von Vorgaben des Kreisbrandmeisters erfolgt.

2. Ausbildungsstunden:

Auf der Grundlage der FwDV 2, von Richtwerten der Landesfeuerweherschule Sachsen und in Abstimmung mit den Kreisausbildern wird die folgende Anzahl an Ausbildungsstunden für die einzelnen Ausbildungsbereiche festgelegt. Dabei handelt es sich um die Maximalstundenzahl.

Eine Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten.

| Ausbildungsbereich | Gesamtstundenzahl des Lehrganges | davon praktische Ausbildungsstunden |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|
| Truppmannausbildung Teil 1: (Grundausbildungslehrgang) | 54 | 28 |
| Truppführer-Ausbildung: | 35 | 19 |
| Atenschutzgeräteträger-Ausb. | 25 | 16 |
| Maschinisten-Ausbildung: | 35 | 18 |
| Sprechfunker-Ausbildung | 18 | 10 |
| Motorkettensägenführer | 28 | 20 |
| Modul 5 - Feuerwehr | 8 | 7 |
| Jugendfeuerwehrarbeit | 36 | keine |
| Sicherheitsbeauftragter | 8 | keine |
| Bahnunfälle Stufe I | 12 | 4 |

3. Fachliche Voraussetzungen für den Einsatz als Helfern in der Kreisausbildung:

- 3.1. Für die verschiedenen Ausbildungsbereiche müssen die Helfer mindestens folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

| | |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Truppmannausbildung Teil 1: (Grundausbildungslehrgang) | Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Einsatzerfahrung in dieser Funktion |
| Truppführer-Ausbildung: | Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Einsatzerfahrung in dieser Funktion |
| Atemschutzgeräteträger-Ausb. | Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Erfahrung als Atemschutzgeräte- träger |
| Maschinisten-Ausbildung: | abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge und mindestens 5 Jahre Erfahrung als Maschinist |
| Sprechfunker-Ausbildung | Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Erfahrung als Sprechfunker |
| Motorkettensägenführer | mindestens 5 Jahre Erfahrung als Motorkettensägenführer |
| Modul 5 - Feuerwehr | Maschinist Drehleiter |
| Bahnunfälle, Stufe 1 | Ausbilder Bahnunfälle, Stufe 1 |

- 3.2. Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Helfer eingesetzt werden, der nicht im vollen Umfang die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so darf dies nur in Absprache mit dem Kreisbrandmeister oder dem zuständigen Inspektionsbereichsleiter erfolgen.

4. Anzahl der eingesetzten Helfer:

- 4.1. Die max. zur Verfügung stehende Anzahl an Ausbildungsstunden für den Einsatz von Helfern zur Unterstützung des Kreisausbilders ergibt sich aus der Lehrgangsstärke.
- 4.2. Die minimale Lehrgangsstärke für alle Ausbildungsrichtungen beträgt 8 Lehrgangsteilnehmer. Eine Ausnahme bilden die Ausbildung zum Motorkettensägenführer und die Ausbildung Modul 5. Hier beträgt die minimale Lehrgangsstärke 6 Teilnehmer (Motorkettensägenführerausbildung) und minimal 4 Lehrgangsteilnehmer bei der Ausbildung Modul 5. Maßgebend ist die Teilnehmerstärke am Tag der Eröffnung des Lehrganges.
- 4.3.. Den Einsatz eines oder mehrerer Helfer setzen folgende Lehrgangsstärken voraus:

| | | |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------|
| Truppmannausbildung Teil 1: (Grundausbildungslehrgang) | ab 8 Lehrgangsteilnehmer | 1 Helfer |
| | ab 14 Lehrgangsteilnehmer | 2 Helfer |
| | max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer | |
| Truppführer-Ausbildung | ab 8 Lehrgangsteilnehmer | 1 Helfer |
| | ab 14 Lehrgangsteilnehmer | 2 Helfer |
| | max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer | |

| | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Atenschutzgeräteträger-Ausb. | ab 8 Lehrgangsteilnehmer bis zur max. Lehrgangsstärke 12 Teilnehmer | 2 Helfer und 1 Helfer mit abgeschlossener Ersthelfer-Ausbildung |
| Maschinisten-Ausbildung | bis 12 Lehrgangsteilnehmer ab 13 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 15 Teilnehmer | 1 Helfer 2 Helfer |
| Sprechfunker-Ausbildung | bis 12 Lehrgangsteilnehmer ab 13 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer | 1 Helfer 2 Helfer |
| Motorkettensägenführer | ab 6 Lehrgangsteilnehmer ab 10 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 12 Teilnehmer | 1 Helfer 2 Helfer |
| Modul 5 - Feuerwehr | ab 4 Lehrgangsteilnehmer bis max. 6 Lehrgangsteilnehmer | 1 Helfer |
| Jugendfeuerwehrarbeit | max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer | kein Helfer |
| Sicherheitsbeauftragter | max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer | kein Helfer |
| Bahnunfälle, Stufe I | max. Lehrgangsstärke 14 Teilnehmer | 1 Helfer |

- 4.4. Der Einsatz der Helfer darf nur für Stunden erfolgen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung geleistet werden, wobei die o.g. Stundenzahl die Obergrenze ist. Grundlage dafür ist die FwDV 2 und die bestätigte Ausbildungskonzeption für den jeweiligen Kreislehrgang. Aus dieser Konzeption muss ersichtlich sein, zu welchen Ausbildungen Helfer eingesetzt werden sollen.
Ein Überschreiten dieser Anzahl an Helferstunden darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister oder dem zuständigen Inspektionsbereichsleiter erfolgen. Wird dies nicht beachtet, so kann eine Abrechnung der über die Obergrenze hinaus durchgeführten Helferstunden nicht erfolgen. Diese Festlegung gilt auch für die Gesamtausbildungsstunden.
- 4.5. Der Einsatz der Helfer in der Kreisausbildung dient der Unterstützung des Kreisausbilders. Die Durchführung einer eigenständigen Ausbildung durch den Helfern in Abwesenheit des Kreisausbilders ist nicht zulässig.
- 4.6. Ist es aufgrund der tatsächlichen Lehrgangsstärke möglich, zwei Helfer einzusetzen, so verdoppelt sich die Anzahl der Helferstunden.
Beim Einsatz der Helfer ist es auch möglich, die sich für den jeweiligen Lehrgang ergebende Anzahl an Helferstunden mit einer größeren Anzahl an Helfern zu untersetzen, wobei aber die Obergrenze der Stunden nicht überschritten werden darf. Dem Kreisausbilder ist es somit überlassen, die für den jeweiligen Lehrgang möglichen Helferstunden auch auf mehrere Helfer aufzuteilen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass sich die Helfer auf bestimmte Ausbildungsthemen spezialisieren können.

- 4.7. Die Kreisausbilder wählen selbständig ihre Helfer für den jeweiligen Lehrgang auf der Grundlage der o.g. Festlegungen aus und teilen diese namentlich im Rahmen der Ausbildungskonzeption dem Kreisbrandmeister bzw. dem zuständigen Inspektionsbereichsleiter mit.
- 4.8. Die Abrechnung der Ausbildungsstunden erfolgt entsprechend dem Muster der Anlage 1 über den Kreisausbilder.

Im Auftrag

Künzel
Kreisbrandmeister

Anlagen:
Formblatt Abrechnung der Helferstunden